

**Satzung über die Gebührentatbestände  
und die Höhe der Gebühren  
(Gebührensatzung)**

vom 28. Januar 2000

(ABl. Berlin S. 1072; ABl. Brandenburg / AAnz. S. 527)

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) hat der Medienrat am 28. Januar 2000 mit Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen vom 21. Januar 2000 (Staatskanzlei des Landes Brandenburg) und vom 12. Februar 2000 (Senatskanzlei Berlin) die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gebühren werden innerhalb der nachfolgenden Gebührenrahmen nach dem verursachten Arbeitsaufwand und nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Sendeerlaubnis bemessen. Die Medienanstalt kann die Gebührenrahmen unterschreiten oder von der Gebührenfestsetzung ganz absehen, wenn der Veranstalter – etwa während der Einführung neuer Übertragungstechniken oder während eines Simulcast-Betriebes - zusätzliche Aufwendungen tätigen muß, denen absehbar keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen
- (2) Ist mit der Sendeerlaubnis die Zuteilung einer Übertragungskapazität verbunden, so gelten die Gebührenrahmen bei analoger Verbreitung je Programm. Sie ermäßigen sich bei digitalen Programmen entsprechend der eingeschränkten wirtschaftlichen Bedeutung auf bis zu ein Zehntel je Datenstrom.
- (3) Ist die Sendeerlaubnis auf einen kürzeren Zeitraum als sieben Jahre befristet, so kann die Gebühr entsprechend der eingeschränkten wirtschaftlichen Bedeutung ermäßigt werden.

- (4) Die Gebühr für die Verlängerung der Sendeerlaubnis beträgt die Hälfte der für ihre Erteilung festzusetzenden Gebühr. Bei mehreren Verlängerungen innerhalb der regulären Lizenzperiode von sieben Jahren soll die insgesamt für die Erteilung der Sendeerlaubnis und ihre Verlängerungen erhobene Gebühr das anderthalbfache der Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis für eine gesamte reguläre Lizenzperiode nicht übersteigen.
- (5) Die Gebühr für die Erweiterung der Sendeerlaubnis in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht beträgt die Hälfte der Gebühr, die für die Erteilung einer Sendeerlaubnis im Umfange der Erweiterung festzusetzen wäre. Die Erweiterung einer Sendeerlaubnis zur Schließung von Versorgungslücken innerhalb des Verbreitungsgebietes ist gebührenfrei.
- (6) Die Gebühr für die Genehmigung nachträglicher Veränderungen der Erlaubnisgrundlagen beträgt ein Zwanzigstel bis ein Fünftel der für die Zulassung festzusetzenden Gebühr. Sie kann diesen Rahmen unterschreiten, wenn die Veränderung nur geringfügig und der verursachte Arbeitsaufwand dementsprechend gering ist.
- (7) Für die Rücknahme und den Widerruf einer Sendeerlaubnis wird die Hälfte der für die Erteilung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (8) Die Medienanstalt kann die Teilnahme an mündlichen Anhörungen durch den Medienrat im Rahmen von Auswahlverfahren und die Zustellung von Sendeerlaubnissen von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig machen.
- (9) Bei Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem Fünften Abschnitt des MStV wird die Gebühr festgesetzt, die für die Erteilung einer entsprechenden Sendeerlaubnis festzusetzen wäre.

## § 2

### **Gebühren bei Verbreitung über Kabel**

- (1) Die Gebühr für die Erteilung einer Sendeerlaubnis für das Berliner Kabelnetz der Deutschen Telekom AG bzw. deren Rechtsnachfolger beträgt 2.500 €. Erstreckt sich die Sendeerlaubnis nicht auf das gesamte Kabelnetz, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend der geringeren Reichweite, jedoch nicht unter 500 €. Die Gebühr für die Erteilung einer Sendeerlaubnis für den Berliner Mischkanal beträgt 100 €.

- (2) Die Gebühr für die Erteilung einer Sendeerlaubnis für Kabelrundfunk in anderen Kabelanlagen in Berlin oder Brandenburg wird nach der Anzahl der an die Kabelanlagen angeschlossenen Wohneinheiten bemessen; sie beträgt zwischen 100 und 500 €.
- (3) Wird die Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Kabelrundfunk auf der Grundlage einer Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern erteilt, so erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 und 2 um die Hälfte des nach diesen Vorschriften festzusetzenden Betrages.
- (4) Die Gebühr für die förmliche Ablehnung der Erteilung einer Sendeerlaubnis für Kabelrundfunk beträgt die Hälfte des für die Erteilung festzusetzenden Betrages; Abs. 3 bleibt außer Betracht.

### § 3

#### **Gebühren bei drahtloser terrestrischer Verbreitung**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren beträgt 1.500 €. Sie entfällt, wenn der Antrag vor einer mündlichen Anhörung durch den Medienrat zurückgenommen wird. Wird der Antrag danach zurückgenommen, so kann sie dem verminderten Arbeitsaufwand entsprechend bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 kann bis auf 250 € ermäßigt werden, wenn der verursachte Arbeitsaufwand gering oder die wirtschaftliche Bedeutung des begehrten Sendezeitumfanges oder der technischen Reichweite der zu vergebenden Frequenz eingeschränkt war.
- (3) Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.
- (4) Im Verfahren der Frequenzvergabe für die Veranstaltung drahtlosen Fernsehens werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 entsprechend der größeren wirtschaftlichen Bedeutung auf bis das Fünffache erhöht.

**§ 4**

**Gebühren bei bundesweiter Verbreitung über Satellit**

- (1) Die Gebühr für die Zulassung beträgt zwischen 500 und 25.000 €. Sie erhöht sich bei Beteiligung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) entsprechend dem erhöhten Arbeitsaufwand auf bis das Doppelte. Ist der Arbeitsaufwand der KEK durch aufwendige Untersuchungen insbesondere des Zuschauermarktanteils eines Beteiligten außergewöhnlich hoch, so kann die Gebühr auf bis das Vierfache der Gebühr nach Satz 1 erhöht werden. Die Medienanstalt kann in diesem Falle neben dem Antragsteller auch den Beteiligten als Gebührenschuldner in Anspruch nehmen (Gesamtschuld).
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Satellitenfensterprogrammes (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 MStV) beträgt ein Zehntel der für die Zulassung des Hauptprogrammes festzusetzenden Gebühr.

**§ 5**

**Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Die Gebühr für die Bescheinigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit eines Angebotes beträgt zwischen 250 und 5.000 €.

**§ 6**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. April 2000 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Anstalt für Kabelkommunikation über die Erhebung von Beiträgen und die Höhe der Abgaben vom 4. November 1988 (Amtsblatt für Berlin 1989 S. 385) in der Fassung vom 21. Juli 1990 außer Kraft.